

Hinweise zu den Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel

Die nachstehenden Hinweise sollen einem Projektträger bereits vor Beantragung einer Zuwendung auf Sachverhalte aufmerksam machen, die im Falle der Gewährung einer Zuwendung zu beachten sind. Diese Sachverhalte sind in der Regel Bestandteil der Antragsbearbeitung und -prüfung sowie des Zuwendungsvertrages bzw. bei der Abrechnung zu beachten.

zu 2. Gegenstand der Förderung

- a) Die Stiftung verfolgt insbesondere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung.

zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse voll auszuschöpfen (mögliche Zuschüsse originärer Förderer – zum Beispiel bei Projekten des Sports vom Kreissportbund und/oder vom Landkreis Wolfenbüttel – werden auch dann voll angerechnet, wenn sie vom Projektträger nicht in Anspruch genommen wurden; es sei denn, dass bei fristgerechter Antragstellung tatsächlich keine Zuschüsse hätten erlangt werden können) – vgl. auch 4.2 der Fördergrundsätze, letzter Anstrich. Der Projektträger hat seine Finanzkraft bei der Finanzierungsplanung entsprechend zu würdigen. Die Stiftung ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu fordern.
- b) Die Stiftung kann mit anderen, zu ihr passenden Partnern gemeinsam fördern. In einem solchen Fall stimmt sie sich im Zuge der Antragsbearbeitung mit diesen Partnern sowie dem Projektträger ab.

zu 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Allgemein ist bei der Planung und Durchführung von Projekten auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.
- b) Zuwendungsempfänger, die nicht unter die Definition von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) fallen und die zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung durch die öffentliche Hand Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe zu dokumentieren.



- c) Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro beträgt, sind anzuwenden
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A). Dieses gilt nicht, wenn der Wert der jeweilig zu vergebenden Einzelaufträge weniger als 25.000 Euro beträgt.
- d) Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um einen öffentlichen Auftraggeber, sind bei Überschreiten der entsprechenden Wertgrenzen gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Vorschriften des Abschnitts 2 der VOB/A und der VOL/A sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden.
- e) Werden mit der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, so beträgt die Zweckbindung fünf Jahre. Das heißt sie sind nur für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.
- f) Die Gewährung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Förderung nicht gegen geltendes Recht, insbesondere nicht gegen die Beihilfavorschriften der EU verstößt.

zu 7. Verfahren

- a) Der Projektträger hat bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.
- b) Die Stiftung behält sich vor, das geförderte Projekt, den Projektträger sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer Veröffentlichung zu machen. Der Projektträger hat der Stiftung zu diesem Zweck auf deren Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stiftung nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- d) Erstreckt sich die geförderte Maßnahme über mehrere Haushaltsjahre, muss der Zuwendungsempfänger entsprechende Zwischennachweise über die ordnungsgemäße Verwendung der bereits erhaltenen Beträge innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres einreichen.



zu 7. Verfahren

- e) Die Stiftung behält sich vor, von dem Projektträger, sofern dieser gemeinnützig anerkannt ist, eine Spendenquittung über die gewährte Zuwendung einzufordern.
- f) Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§ 91 und 100 BHO bzw. §§ 111 in Verbindung mit 91 LHO).

zu 7. Verfahren bei Feststellung, dass eine Zuwendung unter das EU-Beihilferecht fällt

- a) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- b) Sofern eine Zuwendung unter die Anwendung der De-minimis bzw. DAWI-De-minimis-Verordnung fällt, wird auf das Merkblatt für De-minimis-Beihilfen verwiesen.
- c) Sofern eine Zuwendung unter die Anwendung der AGVO fällt, ist nachstehendes zu beachten:
 - Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
 - Die Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich nach der De-minimis- und DAWI-De-minimis-Verordnung – kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten (siehe Artikel 8 AGVO).
 - Die Stiftung hat ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfen über 500.000 Euro zu veröffentlichen (siehe Artikel 9 AGVO).
 - Die Stiftung hat gegenüber der EU Berichterstattungspflichten über Zuwendungen, die auf Grundlage der AGVO bewilligt werden (siehe Artikel 11 AGVO).
 - Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden (siehe Artikel 12 AGVO).